

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 166/2021 vom 10.02.2021

Allgemeinverfügung des Kreises Recklinghausen zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen

Auf der Grundlage von § 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsgeschehen (Infektionsschutzgesetz – IFSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IFSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 und 2, 3 Abs. 2 Nr. 8 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 7. Januar 2021 in der ab dem 25. Januar 2021 gültigen Fassung und der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung, erlässt der Kreis Recklinghausen als untere Gesundheitsbehörde folgende

Allgemeinverfügung

für das Gebiet des Kreises Recklinghausen:

I. Anordnungen

1. In Ergänzung zu § 3 Abs. 2a CoronaSchVO besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske (textile Mund-Nase-Bedeckung) auch in den folgenden öffentlichen Außenbereichen des Kreises Recklinghausen

- a) in sämtlichen Fußgängerzonen des Kreises Recklinghausen
- b) an bzw. auf den in der Anlage 1 benannten öffentlichen Plätzen, Parks und Straßen

2. In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (FFP2, KN95/N95, OP-Maske) auch in den folgenden Bereichen

- a) während des Besuchs von Wochenmärkten (Anlage 2)
- b) innerhalb von Einkaufszentren/Einkaufspassagen auf den öffentlichen Flächen innerhalb dieser Zentren/Passagen (Anlage 3)

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

II. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 CoronaSchVO in Verbindung mit § 73 Abs. 1 a Nr. 6 in Verbindung mit den §§ 32, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IFSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnung dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 2 IFSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

IV. Bekanntmachung / Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.02.2021 um 0.00 Uhr in Kraft und tritt mit Ablauf des 14.02.2021 außer Kraft. Davon unberührt ist die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch den Kreis Recklinghausen.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt ab dem 11.02.2021 die bis zum Vortag geltende Allgemeinverfügung vom 29. Januar 2021. Unbeschadet davon bleiben die nach § 3 Abs. 1 IFSBG-NRW zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden befugt, im Einzelfall auch über diese Allgemeinverfügung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Begründung

1. Allgemeine Erwägungen

Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IFSG. Gegenwärtig ist nicht auszuschließen, dass sich eine hochansteckende Mutation des Coronavirus SARS-CoV-2 auch im Gebiet des Kreises Recklinghausen verbreitet.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IFSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. Nach § 28 a Abs. 1 Nr. 2 IFSG können hierzu für die Dauer der erfolgten Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) angeordnet werden. Mit Beschluss vom 17.11.2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 fest (BT-Drs. 19/24387).

Nach § 16 Abs. 1 der CoronaSchVO sind die zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall über die CoronaSchVO hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Die Behörden sind insbesondere befugt, gem. § 8 Abs. 2a Nr. 8 CoronaSchVO an weiteren Orten unter freiem Himmel eine Maskenpflicht anzuordnen, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 IFSBG-NRW können Anordnungen für den Bereich mehrerer Ordnungsbehörden innerhalb eines Kreises durch die Kreise als untere Gesundheitsbehörde nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997 – in der jeweils gültigen Fassung – erlassen werden.

Ein wesentlicher Indikator für weitergehende, über die CoronaSchVO NRW hinausgehende, Schutzmaßnahmen ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz).

Liegt diese nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über einem Wert von 200, prüfen die Kreise und kreisfreien Städte die Erforderlichkeit über die CoronaSchVO hinausgehender zusätzlicher Schutzmaßnahmen und können diese im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales anordnen, § 16 Abs. 2 Sa. 1 CoronaSchVO NRW.

Gem. § 16 Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO NRW gilt dasselbe, wenn die 7-Tages-Inzidenz unter dem Wert von 200 liegt, aber nach Einschätzung der zuständigen Behörde ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen ein Absinken der 7-Tages-Inzidenz auf einen Wert von unter 50 für den Kreis oder die kreisfreie Stadt bis zum 14. Februar 2021 nicht zu erwarten ist.

Am 10.02.2021, 00.00 Uhr beträgt der Wert für die 7-Tages-Inzidenz für das Gebiet des Kreises Recklinghausen gemäß der Veröffentlichung des Landeszentrum Gesundheit NRW 90,5 und liegt damit zwar unterhalb des gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 CoronaSchVO NRW maßgeblichen Wert von 200.

Gleichwohl ist der Wert für die 7 Tages-Inzidenz damit noch immer deutlich über dem in § 16 Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO NRW genannten Wert für die 7-Tages-Inzidenz von 50.

Ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen ist Absinken der 7-Tages-Inzidenz auf einen Wert von unter 50 für den Kreis Recklinghausen bis zum 14.02.2021 nicht zu erwarten.

Soweit Regelungen im Wege der Allgemeinverfügung getroffen werden sollen, bedarf diese des Einvernehmens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Dies gilt jedoch nicht für Allgemeinverfügungen, in denen lediglich Orte unter freiem Himmel bestimmt werden, an denen die Alltagsmaske zu tragen ist. Diesbezüglich wurde mit Erlass vom 18. Dezember 2020 das Einvernehmen bereits erklärt.

Bezogen auf die Einkaufszentren/Einkaufspassagen und Wochenmärkte hat das MAGS ebenfalls sein Einverständnis am 01.02.2021 erklärt.

Nach Meldelage des Kreises Recklinghausen, Stand 10. Februar 2021, liegt das lokale Infektionsgeschehen für das Kreisgebiet bei einem Inzidenzwert von 94,6.

Die 7-Tages-Inzidenz in den einzelnen kreisangehörigen Städten stellt sich nach Meldelage des Kreises Recklinghausen vom 29.01.2021 wie folgt dar:

Gladbeck 141,5, Castrop-Rauxel 129,5, Recklinghausen 109,5, Waltrop 109,1, Marl 79,7, Oer-Erkenschwick 73,2, Haltern am See 71,3, Herten 67,9, Dorsten 61,6 und Datteln 57,8.

Die aktuellen Infektionszahlen im Kreis Recklinghausen machen deutlich, dass die durch die CoronaSchVO bereits angeordneten Schutzmaßnahmen durch lokale Maßnahmen ergänzt werden müssen, um die Zahl der Neuinfektionen weiterhin nachhaltig abzusenken. Dies ist zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens und der Sicherung der Leistungsfähigkeit der

medizinischen Versorgung dringend geboten. Daher war die unter I getroffene Anordnung beizubehalten.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in sämtlichen Fußgängerzonen des Kreises Recklinghausen sowie an bzw. auf den in der Anlage 1 benannten öffentlichen Plätzen, Parks und Straßen ist geeignet, erforderlich und angemessen um die Zahl der Neuinfektionen weiterhin zu senken. Gleiches gilt für das Tragen einer medizinischen Maske auf Wochenmärkten sowie Einkaufspassagen/Einkaufszentren.

Durch die angeordnete Verpflichtung können noch vorhandene Infektionsketten unterbrochen und weitere Übertragungen, insbesondere durch Tröpfchen und Aerosole, verhindert werden. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass eine Mund-Nase-Bedeckung die Wahrscheinlichkeit von Ansteckungen reduziert. Dies gilt verstärkt, wenn sowohl der Infizierte als auch der potenzielle Neu-Infizierte eine Mund-Nase-Bedeckung bzw. medizinische Masken tragen.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bzw. einer medizinischen Maske ist erforderlich, weil an den betroffenen Stellen aufgrund räumlicher Gegebenheiten der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wird oder eingehalten werden kann. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Gleichzeitig kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d.h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen.

Die Anordnung der Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung bzw. medizinischen Maske ist auch angemessen, sie steht nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck. Die aus der Maßnahme folgende weitergehende Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit der betroffenen Personen ist zum Schutz des Lebens und der Gesundheit möglicher infizierter Personen notwendig und hinzunehmen. Die Verpflichtung, die Mund-Nase-Bedeckung / medizinischen Maske zu tragen, stellt einen persönlichen Rechtseingriff dar, der deutlich weniger schwer wiegt als die dadurch geschützten Rechtsgüter.

Die mit der Verfügung getroffene Anordnung nutzt das dem Kreis Recklinghausen zustehende Auswahlermessen insgesamt in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch eine kurze Befristung der Anordnung zusätzlich Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden.

Recklinghausen, den 8. Februar 2021

gez.

Der Landrat
Bodo Klimpel

Anlage 1

zur Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Castrop-Rauxel:

Fußgängerzone

Datteln:

Fußgängerzone

Castroper Straße zwischen Hohe Straße und Südring

Busbahnhof

Dorsten:

Die gesamte Fußgängerzone:

- Lippetor 2 - 4 beginnend am Westwall 61 übergehend in die Lippestr. 50 - 1 (Lippedorplatz)
- Klosterstraße 2 - 8
- Markt (Straße) und Marktplatz in der Innenstadt
- Essener Str. 1 - 22.
- Kirchplatz der St. Agatha Kirche
- Ursulastr 2 - 2a
- Gordulagasse 2 - 5
- Suitbertusstraße bis Hausnummer 2
- Recklinghäuser Str. 1 - 28
- Unbenannter Platz vor den Adressen Ostwall 1 / Ostgraben 1
- Platz der Deutschen Einheit

Gladbeck:

- Bottroper Straße von Willy -Brandt -Platz bis Kreuzung Schützen-/Sandstraße
 - Friedrich-Ebert-Straße von Hochstraße bis Kreuzung Wilhelmstraße einschließlich der westlich gelegenen Flächen zwischen Rathaus, Neue Galerie, Gesundheitsamt und Sparkassengebäude (Rückseite Rathaus und Besucherparkplätze)
 - Humboldtstraße vom Kreisverkehr Postallee bis Kreisverkehr Schillerstraße
 - Horster Straße beidseitig von Hochstraße bis Einmündung Uhlandstraße
 - Hochstraße
 - Goethestraße
 - Goetheplatz
 - Lambertistraße im Bereich der Fußgängerzone
 - Marktplatz (außer an Wochenmarkttagen / siehe Anlage 2)
 - Kolpingstraße
 - Rentforter Straße von Willy -Brandt -Platz bis Einmündung Barbarastraße
 - Barbarastraße
 - Postallee, zwischen Kreisverkehr (Barbarastraße) und Willy-Brandt-Platz"
- weitere Plätze:
- Willy-Brandt-Platz
 - Nordpark an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr
 - Südpark an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr
 - Ringallee im Schlosspark Wittringen einschließlich der beiden großen Parkplätze an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr
 - Marktplätze in Zweckel und Rosenhügel (außer an Wochenmarkttagen / siehe Anlage 2)

Haltern am See:

Fußgängerzone

- Markt
- Rekumer Straße
- Merschstraße
- Muttergottesstiege
- Lippstraße
- Mühlenstraße

Herten:

Fußgängerzonen

Marktplatz in der Stadtmittle (außer an Wochenmarkttagen / siehe Anlage 2)

Marktplatz in Westerholt (außer an Wochenmarkttagen / siehe Anlage 2)

Marl:

Creiler Platz

Hülsstraße im Bereich der Fußgängerzone

Trogemannstraße

Geh-und Radweg und Grünflächen um den Citysee

Marktplatz Brassert (außer an Wochenmarkttagen / siehe Anlage 2)

Marktplatz Hüls (außer an Wochenmarkttagen / siehe Anlage 2)

Oer-Erkenschwick:

Fußgängerzone

Recklinghausen:

Innerhalb des Wallrings sind neben den bereits als Fußgängerzone ausgewiesenen Straßen folgende Straßen betroffen:

- Albersgäßchen
- An der Dellbrügge
- An der Engelsburg
- Anton-Bauer-Weg
- Augustinessenstraße (von Herzogswall bis Im Rom)
- Bäckergasse
- Bei St. Peter
- Brandstraße
- Caspersgäßchen
- Dorotheenstieg
- Friedhofstraße
- Hermann-Bresser-Straße (von Kaiserwall bis Löhrgasse)
- Herrenstraße
- Im Rom
- Kellerstraße
- Kirchplatz (von Münsterstraße bis Friedhofstraße)
- Kirchplatz (von Münsterstraße bis Münsterstr/Im Rom)
- Kleine Geldstraße
- Klosterstraße
- Lampengäßchen
- Löhrgasse
- Münsterstraße (von Herzogswall bis Im Rom)
- Paulsörter
- Ringstraße
- Schaumburgstraße (von Kaiserwall bis Fußgängerzone)

- Schwertfegergasse
- Steinstraße
- Sterngasse
- Turmstraße
- Wiethofstraße

Zusätzlich gilt dies für das Nebenzentrum Süd für die

- Bochumer Str. (von König-Ludwig-Straße bis Marienstraße) 6

Waltrop:

Öffentliche Plätze:

Raiffeisenplatz (außer an Wochenmarkttagen / siehe Anlage 2)

Herne-Bay-Platz (außer an Wochenmarkttagen / siehe Anlage 2)

Platz der Begegnung (Im Bissenkamp),

Kirchplatz (Im Bissenkamp),

Straßen:

Hochstraße (zwischen Kreuzung „Wilhelmstraße“/ „Münsterstraße“ und dem Bereich „Bahnhofstraße“ / „Ziegeleistraße“/ „Hagelstraße“); Fußgängerzone („Hagelstraße“, „Isbruchstraße“ und „Dortmunder Straße“); Bahnhofstraße (zwischen Einmündung „Ziegeleistraße“ / „Hagelstraße“ und dem Kreisel „Am Moselbach“); Am Moselbach (zwischen dem Kreisel „Bahnhofstraße“/ „Am Moselbach“ und der „Dortmunder Straße“ und Übergang der Straße „Am Moselbach“ in die „Lehmstraße“); Rösterstraße (zwischen Einmündung „Hagelstraße“ / „Neuer Weg“ und „Bissenkamp“); Bissenkamp (zwischen Einmündung „Rösterstraße“ und Kreuzung „Hilberstraße“ / „Dorf Müllerstraße“)

Anlage 2
zur Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Castrop-Rauxel:

Wochenmarkt Markt Altstadt
Wochenmarkt Markt Ickern
Wochenmarkt Markt Habinghorst

Datteln:

Wochenmarkt auf dem Neumarkt und Lutherplatz

Dorsten:

Wochenmarkt in der Innenstadt
Wochenmarkt Wulfener Markt
Wochenmarkt Markt Holsterhausen (Berliner Platz)

Gladbeck:

Wochenmarkt Marktplatz Stadtmitte
Wochenmarkt Marktplatz Zweckel
Wochenmarkt Marktplatz Rosenhügel

Haltern am See:

Wochenmarkt in der Innenstadt

Herten:

Wochenmarkt Marktplatz in der Stadtmitte
Wochenmarkt Marktplatz in Westerholt

Marl:

Wochenmarkt Marktplatz Brassert
Wochenmarkt Marktplatz Hüls

Oer-Erkenschwick:

Wochenmarkt Berliner Platz
Wochenmarkt Hünenplatz

Recklinghausen:

Wochenmarkt Am Neumarkt, Stadtteil Recklinghausen Süd
Wochenmarkt Dr.-Helene-Kuhlmann-Park, Altstadt Recklinghausen
Wochenmarkt Amelandstraße, Stadtteil Recklinghausen Ost
Wochenmarkt Töpferplatz, Stadtteil Recklinghausen Suderwich

Waltrop:

Wochenmarkt Raiffeisenplatz
Wochenmarkt Herne-Bay-Platz

Anlage 3
zur Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbrei-
tung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Castrop-Rauxel:

Einkaufszentrum Widumer Platz, Widumer Tor 1

Datteln:

„StadtGalerie“, Neumarkt 5

Dorsten:

Mercaden Dorsten, Westwall 61

Gladbeck:

City-Center, Hochstr. 51-53
Glückauf-Center, Wilhelmstr. 30

Marl:

Einkaufszentrum Marler Stern, Bergstraße 228

Oer-Erkenschwick:

Einkaufszentrum Berliner Platz, Berliner Platz 14

Recklinghausen:

Palais Vest, Löhrhof 1